

Krippe



NEU:
Social-Media
Buchung
möglich!

Auf
unserem Kanal:
[@erzieher_in](#)

KRIPPENKINDER

MEDIADATEN 2026

Klett *Kita*
FACHVERLAGE

ALLGEMEINES

Verlagsangaben

Klett Kita GmbH
Rotebühlstraße 77
D - 70178 Stuttgart
Telefon +49 711 / 66 72 58 00
Telefax +49 711 / 66 72 58 22
E-Mail info@klett-kita.de
Internet www.klett-kita.de

Bankverbindung

Klett Kita GmbH
Baden-Württembergische Bank
BLZ 600 501 01
Konto 4 043 355
BIC SOLADEST600
IBAN DE62 6005 0101 0004 0433 55

Zahlungsbedingungen

14 Tage netto

Geschäftsbedingungen

Für die Abwicklung von Aufträgen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages

Mittlervergütung

15 % AE-Provision

Druckverfahren

Offset; 54er-Raster

Farbanzeigen

Euroskala

Kontakt für Anzeigenverkauf

mediameer - Marie Berlin

Krokusweg 8

51069 Köln

Telefon +49 221 / 608 78 089

Internet www.mediameer.de

Anzeigenleitung

Marie Berlin

Telefon +49 221 / 608 78 089

E-Mail marie.berlin@mediameer.de

Anlieferungsadresse

Anlieferung von Druckunterlagen

Per E-Mail an Marie Berlin

marie.berlin@mediameer.de

Anlieferung von Beilagen

Die Adresse für die Anlieferung der Beilagen erhalten Sie gerne auf Nachfrage.

DAS MAGAZIN

Das Magazin

KrippenKinder ist die einzige Fachzeitschrift nur für U3-Fachkräfte in Krippe, Kita und Tagespflege. Gerade bei der Arbeit mit dieser Altersgruppe bestimmt der Alltag die pädagogische Situation und Herausforderung.

Und genau hier setzt **KrippenKinder** mit dem Fokus auf Pflege, Gesundheit und Ernährung und einer alltagsintegrierten Pädagogik an. Fachinhalte und Praxisanregungen werden direkt als thematische Einheiten miteinander verknüpft: keine isolierte Theorie ohne Anwendungsbezug. Ein Poster rundet das Angebot ab und bietet den Fachkräften sofort einsetzbares Material für ihre Arbeit mit den Kindern.

Die Leser

Erzieher:innen in Krippen und Kitas mit U3-Gruppen, sowie Kindertagespflegepersonal, Studierende und Fachschüler:innen, Leiter:innen von Krippen und Kitas mit U3-Gruppen, Fachberater:innen und Träger von Kindertageseinrichtungen

Heftformat

Breite 210 mm

Höhe 280 mm

Papier

Auf nachhaltigem Papier

Blaue Engel Auszeichnung

Satzspiegel

Breite 179 mm

Höhe 242 mm

Erscheinungsweise

6 x jährlich

Auflage

1.600 Mindestauflage

Bitte beachten Sie: Die Auflage kann die Mindestauflage auch überschreiten.

Beilagenmenge auf Anfrage.

Preise

Jahresabo 66,60 Euro



ANZEIGENFORMATE UND -PREISE KRIPPENKINDER

Anzeigenformat	Breite in mm	Höhe in mm	Preis
2. Umschlagsseite 4c	216	286	1030,-
3. Umschlagsseite 4c	216	286	1100,-
4. Umschlagsseite 4c	216	286	1120,-
1/1 Seite im Heft 4c	175	243,5	980,-
1/2 Seite hoch 4c	83	243,5	640,-
1/2 Seite quer 4c	175	122	640,-
1/3 Seite quer 4c	175	81	420,-
1/4 Seite quer 4c	175	61	335,-
1/4 Seite block 4c	83	122	335,-
1/8 Seite block 4c	83	61	260,-
1/12 block (2 Spalten) 4c	175	40,5	280,-

Rücktrittsrecht

Rücktrittstermin identisch mit Anzeigenschluss

Anzeigenformate KrippenKinder

bis zu 216 x 286 mm

* Preise in Euro zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

KrippenKinder- Preisliste Nr.7 · Gültig ab 01.09.2025 · www.klett-kita.de

NEU:
Social-Media
Buchung
möglich!

Auf
unserem Kanal:
@erzieher_in

Nachlässe

Malstaffel	
ab 2 Anzeigen	3 %
ab 3 Anzeigen	5 %
ab 6 Anzeigen	10 %

Mengenstaffel

ab 2 Seiten	5 %
ab 3 Seiten	10 %
ab 4 Seiten	15 %

Kombinationsrabatte

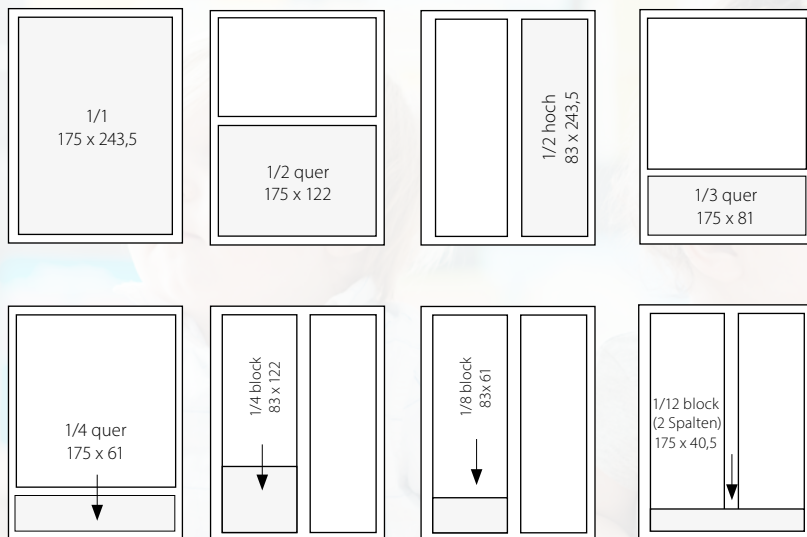
Bei gleichzeitiger Schaltung derselben Anzeige in den weiteren Zeitschriften des Portfolios der Klett Kita GmbH werden folgende Rabatte gewährt:

2 Zeitschriften	10 %
3 Zeitschriften	12 %

Kombinationsmöglichkeiten



ANZEIGENFORMATE UND -GRÖSSEN KRIPPENKINDER



Die Anzeigen sind im Satzspiegelformat gesetzt.

TERMINE UND THEMEN

Ausgabe	Thema	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss	Druckunterlagen-schluss
1.2026	Frühkindliche Sexualität	12.01.2026	17.11.2025	24.11.2025
2.2026	Aus-, Fort- und Weiterbildung	09.03.2026	19.01.2026	26.01.2026
3.2026	Das Team/Multiprofessionalität	04.05.2026	16.03.2026	23.03.2026
4.2026	Die Entwicklung des Ich/die Zweijährigen	06.07.2026	18.05.2026	25.05.2026
5.2026	Mehrsprachigkeit	07.09.2026	20.07.2026	27.07.2026
6.2026	Geborgenheit & Sicherheit	09.11.2026	21.09.2026	28.09.2026

Beilagen müssen frühestens 20 und spätestens 13 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin frei Haus bei der Druckerei angeliefert werden.

BEILAGENPREISE UND -FORMATE

Beilagenpreise

Beilagen bis 15 g	235,- p.T.
bis 20 g	240,- p.T.
bis 25 g	245,- p.T.

für je weitere 5 g 7,- p.T.

Preise in Euro, zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Beilagen zulässig bis zu einem Gesamt-Maximalgewicht von 120 g.

Beilagenformate und technische Hinweise

Für DIN-A4-Zeitschriften max. 195 x 290 mm, an mindestens einer Seite geschlossen, Mindestgröße DIN A6.

Für KrippenKinder max. 200 x 270 mm, an mindestens einer Seite geschlossen, Mindestgröße DIN A6.

Beilagen dürfen nur aus einem Teil bestehen, Einzelbestandteile müssen aufgeklebt oder kuvertiert sein.

Preise für nicht maschinell beizulegende Prospekte (z. B. Leporellofalz) auf Anfrage.

Für die Annahme von Beilagenaufträgen durch die Anzeigenagentur ist die Vorlage von 3 Mustern erforderlich.

Anlieferung von Beilagen

Beilagen müssen einwandfrei verarbeitet und auf Euro-Paletten so verpackt sein, dass eine maschinelle Verarbeitung störungsfrei möglich ist.

Sie müssen frühestens 20 und spätestens 13 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin frei Haus an die Druckerei geliefert werden.

Die Begleitpapiere müssen Angaben über Stückzahl der Transporteinheiten, Zeitschriftentitel, Inserent und Heftnummer enthalten.

Lieferanschriften für Beilagenprospekte laut Auftragsbestätigung. Anlieferung frei Haus.

TECHNISCHE HINWEISE

Datenübertragung

Die Datenübertragung ist per E-Mail möglich

Ansprechpartner für Fragen zur technischen Abwicklung

Marie Berlin

Telefon +49 221 / 608 78 089

E-Mail marie.berlin@mediameer.de

Digitale Druckunterlagen

Anzeigendaten verarbeiten wir vorzugsweise als hoch auflösende PDF-Datei.

Zur Profilierung von Bilddaten können Sie das Profil ISOcoated_v2_eci.icc verwenden.

Sonderfarben müssen als HKS oder Pantone-Werte definiert sein. Farben bitte nach der offiziellen Bezeichnung benennen.

Angeschnittene Anzeigen

Nur ganze Seiten + 3 mm Beschnittzugabe

Hinweise

Der Auftraggeber ist verantwortlich für drucktechnisch einwandfreie Daten. Wir empfehlen, die allgemeinen Regeln für den Computer-To-Plate-Workflow einzuhalten.

Nur wenn der Anzeigenagentur ein verbindlicher Proof oder Ausdruck vorliegt, übernehmen Verlag und Druckerei die Verantwortung für eine korrekte Wiedergabe der Anzeige. Erforderliche Korrekturen an gelieferten Anzeigendaten werden dem Kunden nach Aufwand berechnet.

Wir übernehmen keine Verantwortung für versteckte Fehler in übertragenen Daten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag nicht auszuführen ist.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge aus dem Inhalt, der Herkunft oder der technischen Form

- nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagen und Beihefteraufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Masters der Beilage, des Beihefters und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder Korrekturen kann eine Gewähr für die Richtigkeit der Wiedergabe nicht übernommen werden. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
 9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens

- und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Das gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
 11. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt.
 12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
 13. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

Anzeigenbeleg. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

14. Kosten für die Anfertigung bestellter Anzeigendaten sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

15. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an, Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

16. Anzeigendaten werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Die Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angaben, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preise des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

b) Alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Agentur gegenüber ihrem Auftraggeber, betreffend der Insertion und eventuelle Zusatzkosten, sind an den Verlag abgetreten. Die Agentur ist ermächtigt, die abgetretene Forderung so lange einzuziehen, wie sie der vertragsgemäßen Zahlungspflicht dem Verlag gegenüber nachkommt. Der Verlag ist grundsätzlich berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderung

selbst einzuziehen.

c) Aufträge gelten erst dann als abgeschlossen, wenn sie von der Agentur angenommen und schriftlich bestätigt wurden.

d) Ändert sich der Tarif, dann treten die neuen Bedingungen auch für die laufenden Aufträge in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist. Dies gilt gegenüber Nichtkaufleuten nicht bei Aufträgen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden sollen.

e) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen höherer Gewalt, z. B. bei Arbeitskämpfen, Beschlagnahme u. dgl., hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen.

Erklärung zur Produktsicherheit

Der Auftraggeber bestätigt und gewährleistet, dass die für die Produkte von Verlag von ihm übermittelten Beilagen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und die Weitergabe dieser Beilagen durch Verlag an Dritte wie insbesondere Endverbraucher nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstößt. Die Beilagen und deren Weitergabe erfüllen insbesondere die Vorgaben der nachfolgenden Rechtsvorschriften, sofern und soweit diese auf die jeweilige Beilage Anwendung finden: EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 vom 10. Mai 2023 (Produktsicherheitsverordnung/GPSR), Verordnung (EG) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung) und Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug vom 18. Juni 2009 (Spielzeugrichtlinie).

Es wird insbesondere bestätigt und gewährleistet, dass die durch Auftraggeber gelieferten Beilagen

- keine Stoffe enthalten, die unter normalen oder vernünftiger-

weise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.

- keine Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten. Es können allenfalls solche Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten sein, deren Nutzung gemäß Art. 56 Absatz 6 REACH-Verordnung zulässig ist.
- frei von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) sind. Eine Nutzung solcher in der von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) erstellten und aktualisierten Kandidatenliste aufgeführten Stoffe erfolgt nur, wenn die Konzentrationen weniger als 0,1 % Massenprozent beträgt und eine Nutzung in dieser Konzentration nach der REACH-Verordnung zulässig ist sowie nicht gegen andere Gesetze verstößt (z.B. die CLP-Verordnung). Änderungen der SVHC-Liste bis einschließlich dem Tage der Übermittlung der jeweiligen Beilage an Verlag wurden/ werden berücksichtigt.
- keine Stoffe nach Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten.
- keine nach der Spielzeugrichtlinie verbotenen oder eingeschränkten Stoffe enthalten, insbesondere:
 - o Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertiges Chrom, Selen, Antimon)
 - o Phthalate und andere gefährliche Weichmacher.
 - o Azofarbstoffe, die krebserregende Aminoverbindungen freisetzen.

Dies gilt abweichend von Absatz 1 auch dann, wenn die jeweilige Beilage nicht in den Anwendungsbereich der Spielzeugrichtlinie fällt.

Für die Beilagen wurden entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen von den Lieferanten des Auftraggebers Sicherheitsdatenblätter (SDB) für alle relevanten Stoffe und Zubereitungen eingeholt, die in der Produktion der Beilagen verwendet werden. Auftraggeber überprüft routinemäßig und im Rahmen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

von Stichproben, dass alle verwendeten Materialien den gesetzlichen Anforderungen und den internen Sicherheitsstandards von Auftraggeber entsprechen. Diese Dokumente (SDB etc.) werden regelmäßig aktualisiert und sind auf Anfrage an Verlag herauszugeben. Etwaigen Auskunft- und Informationspflichten (z.B. nach Art. 33 REACH-Verordnung), die über die hiermit erklärten Gewährleistungen hinausgehen, kommt Auftraggeber gesondert nach.

Die Lieferanten der Materialien von Auftraggeber, mit denen Auftraggeber zusammenarbeitet, verfügen über anerkannte Zertifizierungen, die belegen, dass sie die geltenden internationalen Normen, einschließlich der ISO-Normen und anderer Normen oder Richtlinien in Bezug auf chemische und sonstige Sicherheit und Umwelтанforderungen, einhalten. Zudem überprüft Auftraggeber seine Beilagen nach den gesetzlichen Vorgaben und wird Verlag unverzüglich über relevante neue Erkenntnisse, die für die vorgenannten Gewährleistungen und Bestätigungen relevant sind, schriftlich informieren. Dies betrifft auch Änderungen durch Modifizierungen der ECHA-Kandidatenliste und der gesetzlichen Vorgaben, die sich auf die vorgenannten Gewährleistungen und Bestätigungen auswirken.“

Klett Kita GmbH
Postfach 10 60 16
D - 70049 Stuttgart

Telefon +49 711 / 66 72 58 00
Telefax +49 711 / 66 72 58 22